



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-10-(2014-272)

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Moser

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

v@bka.gv.at

johanna.hayden@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07.05.2014

***Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird;
Versendung zur Begutachtung***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 25. März 2014, Zahl. GZ.: BKA-601.999/0001-V/1/2014 übermittelten Schreiben betreffend *Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Versendung zur Begutachtung*, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der gegenständlichen Regierungsvorlage und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines, finanzielle Belastungen

An die Stelle der Bestimmungen betreffend **Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht sollen, unter Wahrung insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz, eine **Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse** sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes **Recht auf Zugang zu Informati-****

onen – unabhängig von einem rechtlichen Interesse – treten. Damit sollen Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen (Erlässe), Statistiken, Gutachten und Studien, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen, Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr. 99/2012, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise – und zwar bereits ohne ein konkretes Ansuchen auf Zugang zu Informationen – zu veröffentlichen sein, entsprechend dem **Grundsatz des „Open Government“**.

Den Zugang zu Informationen sollen die Organe der Gesetzgebung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe, der Rechnungshof, ein Landesrechnungshof, die Volksanwaltschaft wie auch eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffene Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft sowie der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Unternehmungen zu gewähren haben.

Der **Zugang zu Informationen soll zu verweigern sein, wenn die Geheimhaltung** aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung (in einem weiten Sinn), im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (vgl. insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz, § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) **erforderlich im Sinn von geboten ist**. Zu berechtigten Interessen eines anderen zählen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch juristischer Personen.

Diese Bestimmungen sind durch Landesgesetz umzusetzen. Hier wird zu überlegen sein, wie die Informationsverpflichtung umgesetzt werden kann, etwa durch generelle Veröffentlichung auf einer Homepage.

Das Transparenzvorhaben sieht vor, dass Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen (Erlässe), Statistiken, Gutachten und Studien, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen, Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes, BGBl. I Nr. 99/2012, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise – und zwar bereits ohne ein konkretes Ansuchen auf Zugang zu Informationen – zu veröffentlichen sind.

Allgemeine Weisungen wären schriftliche Dienstanordnungen, wie Beförderungsrichtlinien aber auch mündliche Anweisungen. Gerade bei den allgemeinen Weisungen ist eine Veröffentlichung nicht sinnvoll, weil sich diese oft ändern, diese in großer Zahl existieren (Abteilungen, Ämter, Dienststellen) und es einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet diese für die Öffentlichkeit aktuell zu halten. Dasselbe gilt für (allgemeine) Gutachten. Diese werden oft beauftragt um interne Rechtsunsicherheiten zu bereinigen und stellen Rechtsmeinungen dar. Es wäre für die Vollziehung konterkariierend, wenn Gutachten veröffentlicht werden müssten, die die praktizierte Tätigkeit der Verwaltung in Frage stellen, obwohl diese im rechtlichen Rahmen zulässig ist und damit einer von mehreren gangbaren Lösungswegen ist.

- Die **Umschreibung des Informationsbegriffes erscheint weiters als zu unscharf** und es ergeben sich auch aus den Materialien keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte, auch und gerade im Hinblick auf nachfolgend erforderliche materiengesetzliche Regelungen, was darunter letztlich zu verstehen ist. Insbesondere erscheint eine weitere Präzisierung, **welche Informationen nun im „allgemeinen Interesse“** liegen, bereits im B-VG, und zwar zumindest in den Materialien, wünschenswert.

Hinsichtlich der beispielhaften Aufzählung in den Erläuterungen wird in Zweifel gezogen, dass verwaltungsinterne Dienstanweisungen einer Gemeinde von allgemeinem öffentlichen Interesse sind. Ebenso sind Bedenken gegen den Rechtsverweis auf § 4 Abs.1 Z 1

Transparenzdatenbankgesetz angebracht, da bspw.

Sozialversicherungsleistungen und Einzelsubventionierungen an natürliche Personen entsprechend zu publizieren wären.

Der Aufwand der **Erhebung von relevanten Informationen** und der jeweils rechtlichen Prüfung, was denn von allgemeinem Interesse ist bzw. ob in der Folge nicht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, sowie jener der Zurverfügungstellung bzw. der Veröffentlichung, **stellt jedenfalls einen hohen laufenden Verwaltungsaufwand dar.**

- Weiters werden Ausführungen vermisst, wie das unzweifelhaft entstehende **Spannungsfeld** zwischen der neuen **Informationspflicht** und der für **AVG-Verfahren grundsätzlich normierten bloßen Parteiöffentlichkeit** und bspw. **dem damit untrennbar verbundenen Recht auf Akteneinsicht** aufzulösen sein wird. Bereits jetzt zeigt sich in einzelnen materiengesetzlichen Regelungen die im Ergebnis unbefriedigende Problematik, dass BürgerInnen zwar Information erhalten, aber ex lege keine Parteistellung erlangen können und damit auch keine Einflussmöglichkeit auf das individuelleungsverfahren haben. Dies **steht im engen Zusammenhang mit** dem laut den Materialien jedenfalls **zu gewährleistenden Schutz des behördlichen Ermittlungsverfahrens bzw. einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung.**

Weiters muss sichergestellt bleiben, dass Archivarien, die die Summe individualrechtlicher Verwaltungsverfahren enthalten, namentlich bspw. Bauaktenarchive, zum Schutz der GrundeigentümerInnen von der Informationspflicht ausgenommen bleiben. Nach wie vor sollen Auskünfte über die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen dem/der Eigentümer/in bzw. der von diesen bevollmächtigten Personen vorbehalten bleiben.

Der Entwurf sieht jedoch **nicht nur vor, dass die Bevölkerung offensiv informiert werden soll, sondern es ist auch vorgesehen auf individuelle Anfragen hin aus-**

föhrlich zu informieren und Einsicht in Akten und Dokumentationen zu gewähren.

Lediglich außen- und integrationspolitische Gründe, Interessen der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Entscheidungsvorbereitung im wirtschaftlichen / finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft .. sowie die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen lassen eine Ausnahme aus der umfassenden Informationsverpflichtung zu.

- Die im Artikel 22a Abs. 2 B-VG angeführten Ausnahmen sind zu unklar formuliert, um dies in der Praxis entsprechend handhaben zu können.

Insbesondere die **Definition „überwiegende Interessen eines anderen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereitet und Rechtsstreitigkeiten Tür und Tor öffnet.**

Betrachtet man beispielsweise die für die Sozialarbeit maßgeblichen Materiengesetze, so wird ersichtlich, dass die Formulierungen zum Schutz der KlientInnen, vor allem aber der Kinder und Jugendlichen in akuten familiären Problemsituationen dort nicht ausreichen, um eine gesetzliche Klarheit zu schaffen und Folgeschäden für Betroffene abzuwenden.

Auch der Passus in Artikel 22a Absatz. 2, der Aktenteile u.a. zur Vorbereitung einer Entscheidung von einer Einsicht ausnimmt, reicht dafür nicht aus.

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wird jedenfalls mit vermehrten Anfragen zu rechnen sein und in weiterer Folge auch mit Rechtsunsicherheit. Offen ist in diesem Zusammenhang auch, ob mit überbordenden Informationsanfragen auch Mutwillensstrafen ausgelöst werden können

Die Folge wird erneut ein vermehrter Ressourceneinsatz in administrative Tätigkeiten sein. Daher ist es notwendig, die Formulierungen zu präzisieren und die bestehenden Materiengesetze bereits jetzt zu berücksichtigen und Zug um Zug entsprechend zu adaptieren.

Ferner stellt sich die Frage, wie anonyme Meldungen gegenüber den Klientenfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe anonym bleiben können. Für die Behörde ist es wichtig, MelderIn-nen wieder zu kontaktieren und Namen und Telefonnummer zu notieren, jedoch besteht das Recht für MelderInnen, anonym gegenüber den Familien zu bleiben.

In Akutfällen mit hohem Konfliktpotential wäre die Einsichtnahme generell problematisch, wenn durch die Aufzeichnungen der Sozialarbeiter/innen inhaltliche Diskussionen über Sichtweisen geführt würden, anstatt Lösungswege zu erarbeiten.

Praktisch besteht eine Schwierigkeit in der Aktenführung durch die Notwendigkeit der Trennung von Erhebungen und Vorerhebungen und der Ergebnisse bei einer Gefährdungsabklärung. Aktenteile müssten getrennt verwaltet werden. Bei den physischen und elektronischen Aktenteilen und der Notwendigkeit der Trennung von sozialarbeiterischen Aufzeichnungen und offiziellen Aktenteilen würde eine Information und Einsicht für eine Familie enorme Arbeitszeit benötigen.

Ferner könnten unterschiedliche Sichtweisen zwischen Behörde und Volksanwalt vorliegen. Die Volksanwaltschaft könnte danach mit allen Inhalten, die sie für öffentlich wichtig hält nach Außen gehen. **Zumindest müsste man der Kinder- und Jugendhilfe einen ähnlichen Passus im Gesetz widmen, wie den Gerichten – „Schutz aus dem laufenden Verfahren“.**

Ein unbeeinflusstes Ermittlungsverfahren bei Gefährdungsabklärungen zu ermöglichen und eine – z.B. von Rechtsanwälten – unbeeinflusste Entscheidungsfindung ist im fachlichen Interesse der Sozialen Arbeit.

- Die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organen einerseits (Art. 22a Abs. 2 B-VG) und Unternehmungen andererseits (Art. 22a Abs. 3 B-VG) läuft aus Sicht des Österreichischen Städtebundes dem **Gleichheitssatz und Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG** zuwider.

Eine unsachliche Differenzierung von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten sowie ein Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Ausgegliederte Rechtsträger in den Bundesländern erbringen eine Fülle von kommunalen Leistungen, insbesondere den wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge. Unbestritten liegt hier eine weitgehende **Ähnlichkeit der Aufgabenwahrnehmung** vor. Im

Unterschied zu den kommunalen ausgegliederten Rechtsträgern fallen diese (privaten) Rechtsträger aber unter den Unternehmungsbegriff iSd Art. 22a Abs. 3 B-VG und können sich somit auf Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berufen.

2. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung, wie bspw. der Subventionsverwaltung, finden sich bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge und hier speziell bei den Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen auch private Mitanbieter. Gleich wie bei Unternehmungen iSd Art. 22a Abs. 3 B-VG, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, liegt aufgrund des Versorgungsauftrages öffentlicher Rechtsträger zwar keine Wettbewerbssituation iSd vor. Dennoch werden **punktuell Leistungen am Markt erbracht**, wie dies auch bei Unternehmungen iSd Art. 22a Abs. 3 B-VG der Fall ist; diese können sich jedoch auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit berufen.

3. Gemäß Art. 22a Abs. 3 B-VG können ausgegliederte Rechtsträger gesetzlich ausgenommen werden, wenn der Zugang zu Informationen in vergleichbarer Weise gesetzlich sichergestellt ist. In der **Genehmigung durch den Gemeinderat, dessen Sitzungen in der Regel volksöffentlich sind**, ist der Zugang zu diesen Informationen in vergleichbarer Weise sichergestellt, wie dies für eine gesetzliche Ausnahme der Unternehmungen iSd B-VG gefordert wird. Die finalen Finanzdaten des Jahresabschlusses, der Quartalsberichte, und des Wirtschaftsplans u.a. finden sich im Geschäftsbericht und Leistungsbericht des Wiener Krankenanstaltenverbundes, die zudem im Internet veröffentlicht werden.

- Eine weitere Frage betrifft den **Datenschutz der betroffenen Person**. Wenn Daten seitens einer angefragten Behörde herausgegeben werden, so stellt sich die Frage, wie diese Person hiervon erfährt bzw. erfahren soll? Ist sodann ein Stellungnahmerecht dieser Person im Verfahren vorgesehen? Zur Zeit könnten solche Ansprüche nur durch Amtshaftungsverfahren geklärt werden.
- **Problemkreis Data mining / Big Data:** ein „*Systematisiertes Verwerten von Daten*“ wird durch die neue Gesetzeslage erleichtert. Hier ist zu bedenken, wie man „*großflächige*“ Verknüpfungen erschweren bzw. verhindern kann.

II.) Schlussfolgerungen

Es werden daher folgende Änderungen des Entwurfes vorgeschlagen:

Variante 1: Die Geheimhaltungsgründe in Art. 22a Abs. 2 B-VG werden im Gesetzestext um „*Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse*“ ergänzt.

Variante 2: Der Begriff „*wirtschaftliche Interessen*“ in Art. 22a Abs. 2 B-VG wird in den Erläuterungen als „*Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung*“ konkretisiert.

Sollten „*Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse*“ nicht als Geheimhaltungsgründe gelten und auch keine Möglichkeit zur gesetzlichen Ausnahme festgelegt werden, wäre aufgrund der **fehlenden inhaltlichen Bestimmtheit iSd Art. 18 B-VG** des Begriffes „*im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft*“ unklar, welche Informationen nun veröffentlicht werden müssen. In der Folge wären insbesondere folgende Konsequenzen denkbar, welche zu einem nicht bezifferbaren Mehraufwand führen können:

- Vertragsabschluss- bzw. Förderverpflichtung aufgrund der OGH Judikatur zum Kontrahierungszwang und der Gleichbehandlung bei der Subventionsvergabe bei Veröffentlichung von Informationen über Verträge, denen zT Förderungscharakter zukommt, die aber nicht dem TransparenzdatenbankG unterliegen, da eine Gegenleistung zum eigenen Nutzen vorliegt (z.B. „*Gesellschaft der Ärzte in Wien*“;

„Wiener Dialysezentrum GmbH“); Vertragsabschlussverpflichtung bei Verträgen mit Sozialversicherungen und Privatversicherungsträgern, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Spitalsträgern u.a.

- Kostenintensive Zivilprozesse bei Veröffentlichung von Informationen aus z.B. klinischen Studien, bei denen das Urheberrecht vertraglich bei Pharmafirmen liegt, sowie aus durch externe Gutachter verfassten Gutachten, bei denen das Urheberrecht beim Autor liegt
- Sonstige wirtschaftliche Nachteile bei Veröffentlichung von
 - Dokumenten zur Vorbereitung von Vergabeverfahren, insbesondere Ergebnisunterlagen der Projektvorbereitung von als PPP-Modell angelegten Projekten, da diese wesentliche Inhalte über die zukünftige Leistung umfassen und somit eine Beeinflussung des zukünftigen Bietermarktes darstellen
 - Ausschreibungsunterlagen in Vergabeverfahren, die nicht der Bekanntmachungsverpflichtung gemäß BVergG 2006 unterliegen
 - Bekanntmachungen über vergebene Aufträge im Unterschwellenbereich
 - Vertragskonditionen bzw. Preise, wenn für diesen Fall Pönalen oder die Vertragsauflösung vertraglich vereinbart wurden
 - Einkaufsdaten (Mengen) auf Produktebene sowie andere Leistungsdaten
 - Umsatz- und Lieferstatistiken, Ergebnissen von Produkttests, Prüfzertifikaten, Sonderpreislisten u.ä.
 - Zusammensetzung von Fachgremien, die wesentlich an Einkaufsentscheidungen mitwirken (z.B. Fachkommissionen, Leitarzneimittelkommission)
 - Stundensätzen von externen Beratern, einschließlich Rechtsanwälten, wodurch es zu Preisabsprachen kommen kann
 - Unterlagen und Berichten, die gemäß § 8 Abs. 4 Statut dem Aufsichtsgremium zu übermitteln und als vertraulich zu beurteilen sind
 - Dokumenten der internen Kommunikation, einschließlich aller Beschlüsse
 - internen Richtlinien z.B. betreffend Drittmittelgebarung, Kalkulationsrichtlinien, u.a.
- Imagebezogene Nachteile bei Veröffentlichung von
 - MitarbeiterInnen-Befragungen, die Hinweise über Handlungsbedarf enthalten, welche jedoch nicht umgehend umgesetzt werden können

- Stadtsenatsbeschlüssen, welche auf das Einkommen bestimmter (Berufs-)gruppen Rückschlüsse zulassen, sofern kein indirekter Personenbezug gegeben ist
- Statistiken betreffend bestimmte Gruppen von Personal (z.B. Anzahl pro Haus, Ausbildung), sofern kein indirekter Personenbezug gegeben ist

Es hat weiters eine Klarstellung zu erfolgen, ob der Begriff der „*Geheimhaltung*“ gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG auch die einfachgesetzlich angeordnete „*Vertraulichkeit*“ mitumfasst oder enger zu verstehen ist. Sollte die Vertraulichkeit nicht mitumfasst sein, müssten gesetzliche Bestimmungen, welche die Vertraulichkeit anordnen, wie bspw. § 32 BVergG 2006 und § 4 Abs. 10 Epidemiegesetz, angepasst werden.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes erfolgt durch den vorgeschlagenen Art. 22a B-VG nicht nur ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung, sondern – im Rahmen der differenzierten Grundrechtsfähigkeit von Gebietskörperschaften im privatrechtlichen Aufgabenbereich – auch in die **Grundrechte auf Eigentum, Erwerbsfähigkeit und Datenschutz** (letzteres gilt gemäß DSG 2000 auch für juristische Personen).

Wir behalten uns daher im Fall der Verweigerung der Informationsweitergabe und einer darauffolgenden Geltendmachung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Information durch ein Individuum ein diesbezügliches Vorbringen an den Verfassungsgerichtshof vor.

Die Umsetzung dieser Novelle wird jedenfalls einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen, und zwar auch dann, wenn, wie in Aussicht gestellt, die einzelnen Auskunftspflichtgesetzte abgeschafft werden. Der Zusatzaufwand, wird als nicht unbeachtlich erwartet und kann bis zur "*Lähmung des Normalbetriebes*" gehen (Anfragen, Stellungnahmen, Rechtfertigungen, Zusatzgutachten, Streitfälle, erforderliche rechtliche Unterstützung, etc.).

Konkret zu erwartende Aufwände können erst dann beziffert werden, wenn klar ist, welche Materiengesetze durch diese Bundesverfassungsgesetzänderung in welcher Art und Weise geändert werden.

Insgesamt sehen wir folgende zusätzliche Ressourcenbindung:

- *Befassung des Personals mit administrativen Tätigkeiten – mehr als bei der dzt. bestehenden Auskunftspflicht aufgrund der möglicherweise notwendigen Aktenteilung, -sichtung, -trennung und des zu erwartenden vermehrten Interesses von Bürgern Einsicht zu nehmen*
- *Aufwändigere Bearbeitung von Anfragen, Zunahme der Anfragen vor allem in strittigen Angelegenheiten*
- *Ressourceneinsatz durch die notwendige Anpassung der Materiengesetze, die derzeit keinesfalls ausreichend die Verschwiegenheit regeln*
- *Vermehrung der Aufgaben durch offensive Informationspolitik von Behörden in Medien, auf Homepages o.ä.*
- *Regelung der Kosten für Kopien und Verwaltungsaufwand*

III.) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist somit noch nicht erfolgt

Abschließend ist daher anzumerken, dass betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf andere Gebietskörperschaften weder im Wirkungsorientierten Finanzausgleich noch in den Erläuterungen Angaben enthalten sind. Vielmehr wird in der Abschätzung der Auswirkungen seitens des Bundes dargelegt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder bzw. die Gemeinden ergeben bzw. diese aus den Ausführungsgesetzen ersichtlich sein werden.

Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art 1 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idgF, nicht nachgekommen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen gefordert und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung gefordert.

Der Österreichische Städtebund behält sich deshalb ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunal-rechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär